



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang

9. Januar 2009

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 80 Sondergebiet für Freizeit und Erholung „Niegripper See – Süd“</i>	1
2. <i>Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße“</i>	5
3. <i>Information über die Umnummerierung von Grundstücken</i>	8
4. <i>Bekanntmachung – Widerspruchsrecht gemäß § 34 Abs. 4 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt</i>	9
Stadt Burg – Ortschaft Detershagen	
5. <i>Sitzung des Ortschaftsrates Detershagen am 20. Januar 2009</i>	10
Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg	
6. <i>Sitzung des Ortschaftsrates Ihleburg am 22. Januar 2009</i>	10
Stadt Burg – Ortschaft Niegripp	
7. <i>Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp am 21. Januar 2009</i>	11
Stadt Burg – Ortschaft Parchau	
8. <i>Sitzung des Ortschaftsrates Parchau am 19. Januar 2009</i>	11
Stadt Burg- Ortschaft Schartau	
9. <i>Sitzung des Ortschaftsrates Schartau am 20. Januar 2009</i>	12

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 80 Sondergebiet für Freizeit und Erholung „Niegripper See – Süd“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 Sondergebiet für Freizeit und Erholung „Niegripper See – Süd“ in der Fassung vom September 2008 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 10000, 10001, 10004, 10007, 10015, 10016, 10017, 10023, 10024, 10025, 140, 139/1, 139/2, 138/1, 138/2 und 173/137 in der Flur 12 der Gemarkung Niegripp.

Zielstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer Genehmigungsgrundlage zur Errichtung von Lauben, hierzu wird ein Sondergebiet, welches der Erholung dienen soll, nach § 10 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die Zweckbestimmung soll auf die Schaffung eines Sondergebietes für Freizeit und Erholung ausgerichtet werden. Weiterhin soll die Grundflächenzahl (bis zu 0,2) und die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Größe der Lauben (max. 35 m² Grundfläche und max. ein Vollgeschoss) bzw. der baulichen Anlagen in der Planung geregelt werden. Die Grundstücksgröße der Baugrundstücke soll mindestens 600 m² betragen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Burg stellt für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits eine Sonderbaufläche dar.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen daher **in der Zeit vom 19. Januar 2009 bis zum 19. Februar 2009** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Zusätzlich liegt der Planentwurf (Stand: September 2008), am Markt neben der Burg Info (Schaufenster), ebenfalls in der Zeit vom 19. Januar 2009 bis zum 19. Februar 2009 informativ aus. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist hier jedoch nicht gegeben. Stellungnahmen können ausschließlich wie o. g. in der Stadtverwaltung Burg vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem frühzeitigem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008, 23. Juni 2008,
- Landkreis Jerichower Land vom 23. Juni 2008.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

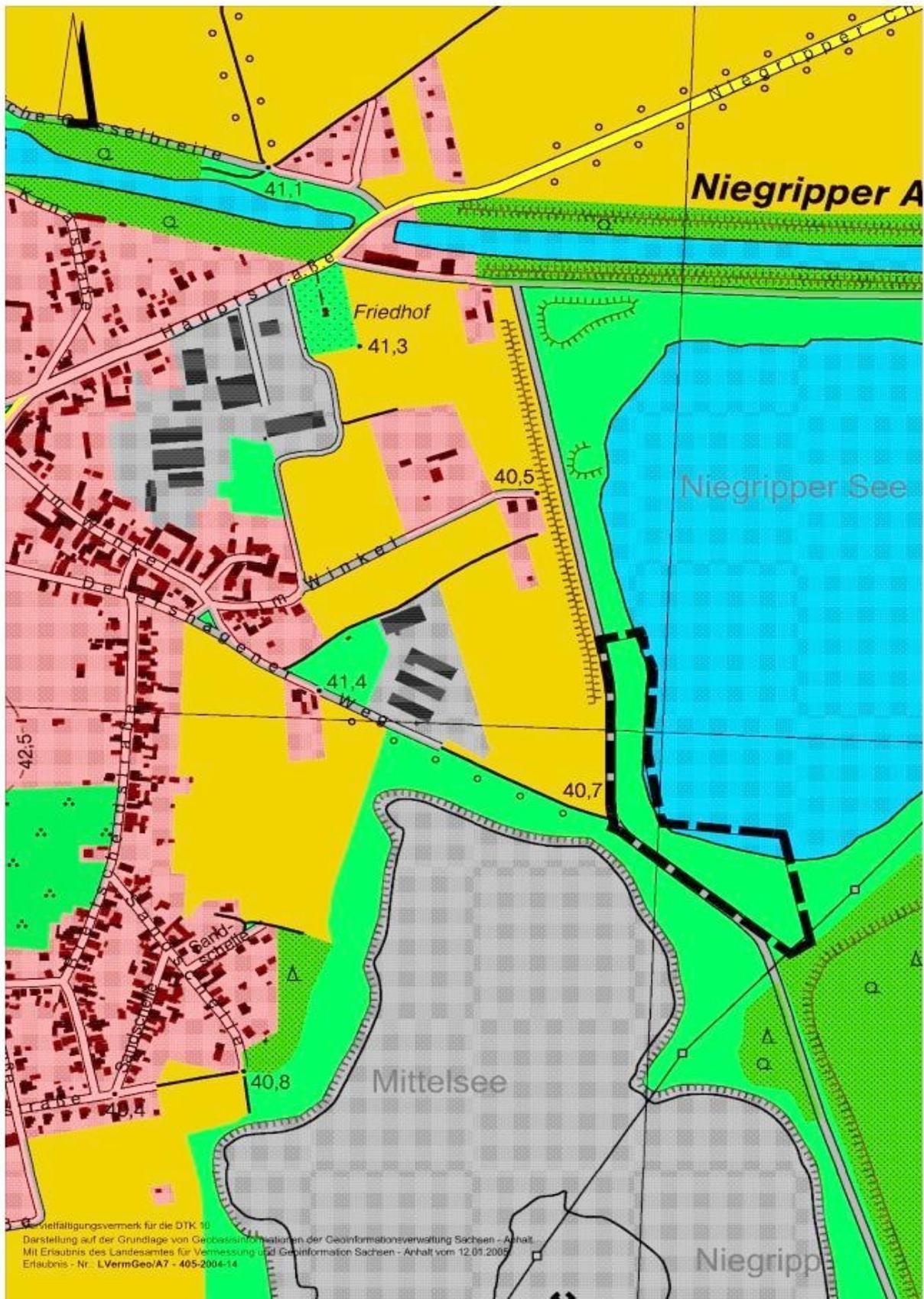
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 8. Januar 2009

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 Sondergebiet für Freizeit und Erholung „Niegripper See – Süd“ (Karte unmaßstäblich)

2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 mit der Beschlussvorlage Nr. 2008/251 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße“ in der Fassung vom Oktober 2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10175, 10184 (teilweise), 10185, 10186, 10187 (teilweise), 10188, 10189, 1774/424, 1775/424 der Flur 25 und die Flurstücke 10070, 10073, 10074, 397/7, 397/9, 398/3 der Flur 26.

Zur Gewährleistung des Ausgleichs für Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wurde ein zweiter Teilgeltungsbereich festgesetzt. Dieser umfasst Teilflächen des Flurstücks 233/16 der Flur 27 der Gemarkung Burg.

Folgende Ziele wurden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes verfolgt:

1. Verlagerung und Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens,
2. Erweiterung des Baufeldes,
3. Standort für eine neue Heizzentrale,
4. landschaftspflegerische Festsetzungen für eine Eingrünung der baulichen Anlagen zur freien Landschaft,
5. wasserbauliche Maßnahmen im Bereich des Saugrabens zur Verlagerung und Verrohrung im betroffenen Bereich. Das wasserrechtliche Verfahren ist parallel zum Bebauungsplanverfahren zu führen und dessen Ergebnisse sind in die Planung nachrichtlich zu übernehmen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) m. W. v. 1. Januar 2007, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

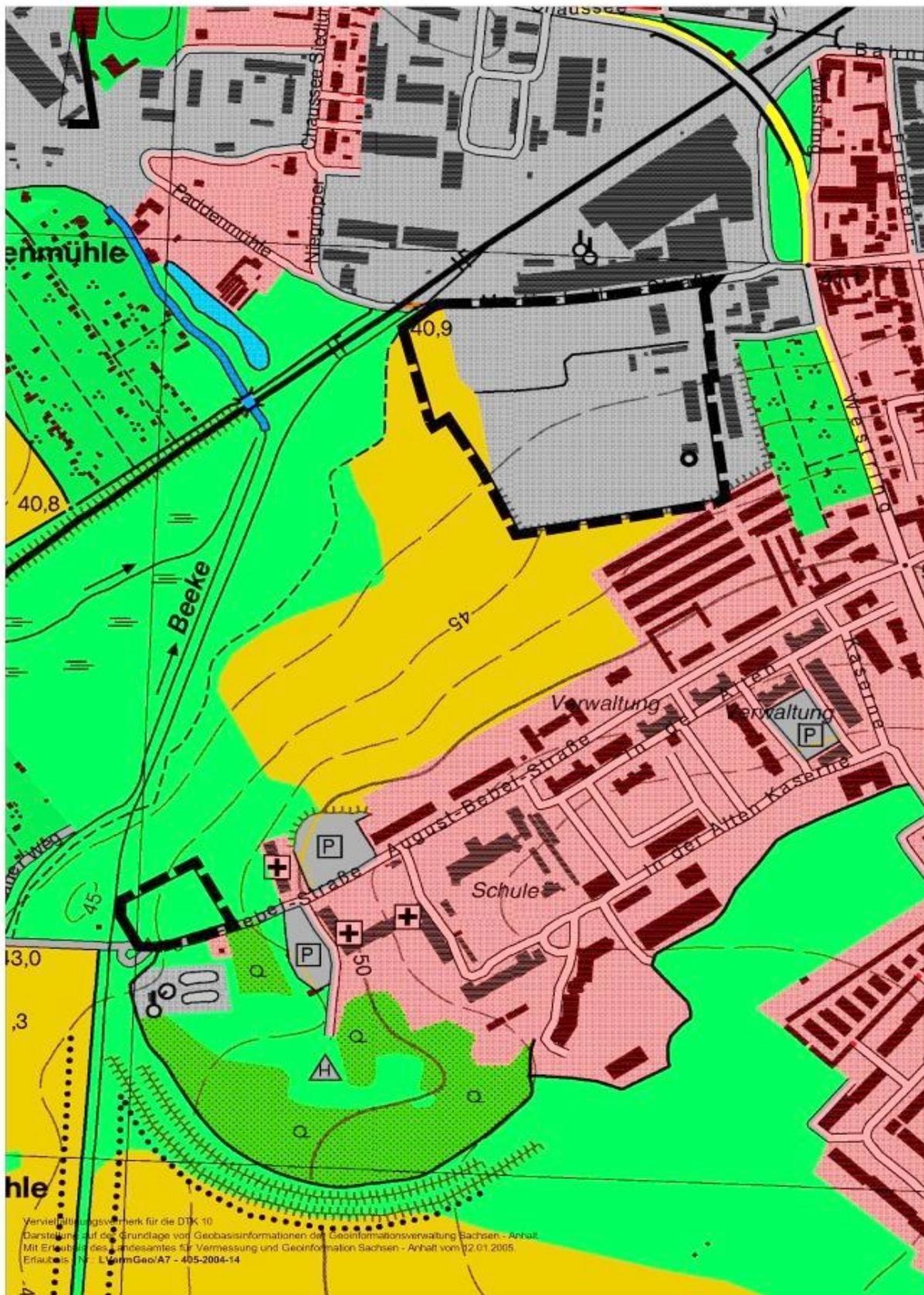
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 8. Januar 2009

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet Martin-Luther-Straße“ (Karte unmaßstäblich)

3. Information über die Umnummerierung von Grundstücken

Aufgrund der Vermeidung von Dopplungen von Hausnummern ergibt sich für zwei an der Karl-Marx- Straße anliegende Grundstücke eine Korrektur der Hausnummern.

Weiterhin wird eine Korrektur der Nummerierung der Feriensiedlung „Blumenthaler Ende“ durch eine Umnummerierung vorgenommen. Einzelne Bungalowgrundstücke werden in diesem Zusammenhang erstmalig nummeriert bzw. ebenfalls umnummeriert.

Entsprechend der Hausnummernsatzung erfolgt hiermit die Bekanntmachung der Umnummerierung. Die Versendung der Bescheide über die Festsetzung der jeweiligen neuen Hausnummer an die Grundstückseigentümer erfolgt im Januar bzw. Februar 2009 bzw. bei Antragstellung für Neubebauungen.

Burg

Straße	Flur	Flurstück	Hausnummer alt	Hausnummer neu
Karl- Marx- Straße	23	121/4	ohne bzw. 33	33
Karl- Marx- Straße	23	2812/121	33	32a

Burg OT Parchau

Straße	Flur	Flurstück	Hausnummer alt	Hausnummer neu
Blumenthaler Ende	9	10034	1	1
Blumenthaler Ende	9	10033	1	2
Blumenthaler Ende	9	10032	1	3
Blumenthaler Ende	9	10012	1	4
Blumenthaler Ende	9	10011	1	5
Blumenthaler Ende	9	10008	1	6
Blumenthaler Ende	9	10007	1	7
Blumenthaler Ende	9	10005	1	8
Blumenthaler Ende	9	10004	1	9
Blumenthaler Ende	9	10000	1	10
Blumenthaler Ende	9	10003	1	11
Blumenthaler Ende	9	10002	1	12
Blumenthaler Ende	9	10001	1	13
Blumenthaler Ende	9	10025	1	14
Blumenthaler Ende	9	10024	1	15
Blumenthaler Ende	9	10023	1	16
Blumenthaler Ende	9	10026	1	17
Blumenthaler Ende	9	10027	1	18
Blumenthaler Ende	9	10028	1	19, 19a
Blumenthaler Ende	9	10029 und 10067	1	20
Blumenthaler Ende	9	10043	1	21
Blumenthaler Ende	9	10044	1	22
Blumenthaler Ende	9	10045	1	23
Blumenthaler Ende	9	10046	1	24
Blumenthaler Ende	9	10047	1	25
Blumenthaler Ende	9	10048	1	26
Blumenthaler Ende	9	10049	1	27
Blumenthaler Ende	9	10050	1	28
Blumenthaler Ende	9	10059	1	29
Blumenthaler Ende	9	10058	1	30
Blumenthaler Ende	9	10057	1	31
Blumenthaler Ende	9	10055	1	32
Blumenthaler Ende	9	10054	1	33
Blumenthaler Ende	9	10052	1	34
Blumenthaler Ende	9	10060	1	35
Blumenthaler Ende	9	10061	1	36
Blumenthaler Ende	9	10063	1	37
Blumenthaler Ende	9	10042 und 10039	1	38

Blumenthaler Ende	9	10038	1	39
Blumenthaler Ende	9	10035	1	40
Blumenthaler Ende	9	10041	1	41
Blumenthaler Ende	9	10037	1	42
Blumenthaler Ende	9	10040	1	43
Blumenthaler Ende	9	10036	1	44
Blumenthaler Ende	9	10062	1	45
Blumenthaler Ende	9	10020	1	46
Blumenthaler Ende	9	10017	1	47
Blumenthaler Ende	9	10014	1	48
Blumenthaler Ende	9	10018	1	49
Blumenthaler Ende	9	10021	1	50
Blumenthaler Ende	9	10019	1	51
Blumenthaler Ende	9	10013 und 10065	1	52
Blumenthaler Ende	9	10051	1	53
Blumenthaler Ende	9	10056	1	54
Blumenthaler Ende	9	10016	1	55
Blumenthaler Ende	9	10010	1	56
Blumenthaler Ende	9	10006	1	57
Blumenthaler Ende	9	10031	1	59
Blumenthaler Ende	9	30/5	ohne	62
Blumenthaler Ende	9	30/7	ohne	68
Blumenthaler Ende	9	30/8	ohne	69
Blumenthaler Ende	9	30/9	5	70

4. Bekanntmachung – Widerspruchsrecht gemäß § 34 Abs. 4 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA i.d.F. vom 1.3.1996 (GVBl. LSA S.122)) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

- a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- b) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- c) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag u. Art des Jubiläums),
- d) Adressbuchverlage (Daten: Vor- u. Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen (Einwohner/innen der Stadt Burg), die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Burg
BürgerBüro
Markt 1
39288 Burg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

AUFRUF

Die Landesregierung möchte Ehejubilaren, die in Sachsen-Anhalt ihren Hauptwohnsitz haben, aus Anlass des 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstages gratulieren.

Da die Eheschließungsdaten bei den Meldebehörden nicht alle gespeichert sind, werden die in Burg wohnenden Ehepaare – welche in den Jahren 1959, 1949, 1944, 1939 und 1934 geheiratet haben – gebeten, sich im Bürgerbüro der Stadt Burg zu melden. Bei der Meldung ist der Tag der Eheschließung urkundlich nachzuweisen.

Öffnungszeiten des BürgerBüros:	Mo., Di.	09:00 bis 18:00 Uhr
	Mi.	geschlossen
	Do., Fr.	09:00 bis 18:00 Uhr
	Sa.	09:00 bis 12:00 Uhr

Erreichbarkeit des BürgerBüros:	Tel.:	(03921) 48 44 90
	Fax.:	(03921) 48 44 999
	E-Mail:	sven.reinald@stadt-burg.de

gez.
Sven Reinald
Leiter BürgerService

Stadt Burg – Ortschaft Detershagen

5. Sitzung des Ortschaftsrates Detershagen am 20. Januar 2009

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 20. Januar 2009 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum, Burger Straße 30 in Detershagen die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Detershagen stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. November 2008
6. Protokollrealisierung
7. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg

6. Sitzung des Ortschaftsrates Ihleburg am 22. Januar 2009

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 22. Januar 2009 um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Lange Schulstraße 1a in Ihleburg die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Ihleburg stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister

2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
5. Anfragen und Anregungen
6. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

7. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Niegripp

7. Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp am 21. Januar 2009

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 21. Januar 2009 um 19.00 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Elbwiesenweg 2a in Niegripp die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Niegripp stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26. November 2008
5. Protokollrealisierung
6. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Parchau

8. Sitzung des Ortschaftsrates Parchau am 19. Januar 2009

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, 19. Januar 2009 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum, Kleine Schulstraße 4a in Parchau die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Parchau stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27. November 2008
5. Protokollrealisierung
6. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

9. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Schartau

9. Sitzung des Ortschaftsrates Schartau am 20. Januar 2009

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 20. Januar 2009 um 19.00 Uhr im Ortschaftszentrum, Alte Bergstraße 8 in Schartau die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Schartau stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. November 2008
5. Protokollrealisierung
6. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8. Zur Information
Grundstücksveräußerung Flur 4, Flurstück 10107, Gemarkung Schartau und Grundstückserwerb Flur 4, Flurstück 808/20, Gemarkung Schartau
(EV-Nr. 2009/006)
9. Anfragen und Anregungen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen